

**SATZUNG**  
**zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter**  
**Ordnung von der Gemeinde erhebt**  
**(Gewässerumlagesatzung)**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 104-106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. S. 248), der §§ 6, 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraßdorf in seiner Sitzung am 19.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Tatbestand**

- (1) Die Gemeinde Fraßdorf legt auf der Grundlage dieser Satzung die Beiträge zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die vom Unterhaltungsverband Taube Landgraben erhoben werden, um.
- (2) Die Gemeinde Fraßdorf ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes:

Taube Landgraben

**§ 2 Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer am 1. Januar des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer bzw. bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen bestellter Verwalter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Maßstab und Satz der Umlage**

- (1) Die Umlage besteht aus einem flächenabhängigen Betrag, welcher durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Umlagesatz gemäß § 3 Absatz 2 ermittelt wird.
- (2) Der Umlagesatz entspricht dem Beitragssatz, den die Gemeinde Fraßdorf je Hektar grundsteuerpflichtiger Fläche an den Unterhaltungsverband zu entrichten hat.

- (3) Für das Jahr 2008 beträgt der Umlagesatz:

**9,00 €** je ha Fläche (Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Taube Landgraben)

Sofern sich die Höhe in den Folgejahren nicht ändert, gilt der Umlagesatz weiterhin fort.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresabgabenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes (01.01. des Jahres).
- (2) Der Umlagebetrag wird in einem schriftlichen Bescheid für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.  
Dieser Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Umlagebescheide fällig.

#### **§ 5 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Umlage erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel und jede Veränderung der Grundstücksgröße anzuzeigen.
- (2) Sollte der Umlagepflichtige seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommen, dann können die Berechnungsgrundlagen der Umlage von Amts wegen geschätzt werden.

#### **§ 6 Billigkeitsentscheidung**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fraßdorf, den 19.02.2008

gez. Peine                    - Siegel -  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem. Südliches Anhalt Nr. 5 vom 06.03.2008 öffentlich bekannt gemacht.